

§ 16 Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 11

(1) ¹Vorrückungsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln mit Ausnahme von Sport und des Moduls zur beruflichen Orientierung. ²Abweichend von Satz 1 ist Musik am Musischen Gymnasium in allen Jahrgangsstufen, in den anderen Ausbildungsrichtungen lediglich in den Jahrgangsstufen 7 bis 11 Vorrückungsfach.

(2) Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am

1. Humanistischen Gymnasium (HG) Griechisch,
2. Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
3. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
4. Musischen Gymnasium (MuG) Musik,
5. Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium (WWG) Wirtschaft und Recht,
6. Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (SWG) Politik und Gesellschaft.

(3) ¹Am Abendgymnasium und am Kolleg sind im Vorkurs und in der Jahrgangsstufe I alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln Vorrückungsfächer. ²Kernfächer sind Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen, am Kolleg zusätzlich Physik.

(4) ¹An staatlichen Gymnasien und Kollegs wird der Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums eingerichtet. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ³Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.